

drei Terminen, Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti), an den Tagen Crucis (14. Sept.) und Lucia (3. Dez.) zu entrichten. Von dieser Steuer waren die Beamten, Geistlichen und Lehrer frei.

4. Die Extraordinärsteuer war zu zahlen, wenn kein Geld in den öffentlichen Kassen war. Die 9 Ortschaften der Amtspflege Tonna hatten als solche 513 Schock 15 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. zu zahlen, Gräfentonna 80 Schock 9 Gr. 10 $\frac{1}{2}$ Pf.

5. Das Frohngeld (der heutigen Klassensteuer entsprechend). Jeder Anspanner von Gräfentonna hatte pro Pferd jährlich 8 Gr., jeder Hintersättler 4 Gr., jeder Handwerker 1 Schock und jede Handwerkerwitwe $\frac{1}{2}$ Schock zu zahlen. Hintersättler, über 60 J. alt, waren von dieser Abgabe frei, wenn sie darum einkamen.

6. Die Türkensteuer oder der gemeine Pfennig war eine Reichssteuer, welche die Grafen von Gleichen und Herren zu Tonna seit 1542 von ihren Unterthanen erhoben und an die fürstl. Landeskasse (an den Kurfürsten von Sachsen, nicht direkt an die Reichskasse) ablieferten, da sie nicht reichsunmittelbare Grafen waren.

7. Das Einzugs- oder Nachbargeld. Wer in Gräfentonna einzichen und sich niederlassen wollte, mußte ein gutes Zeugnis und Rundschaft aufweisen und hatte 4 Schock an das Amt zu zahlen, an die Gemeindefasse nach Befinden. Am 28. Jan. 1842 wurde festgestellt: Jede Mannsperson hat an Einzugs-geld 3 Thlr. 17 Gr. 5 Pf. und jede Weibsperson 1 Thlr. 23 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. an die Gemeindefasse zu entrichten.

Noch trauriger war es im 16. u. 17. Jhrhdt. und noch früher mit den Hörigen und Unfreien bestellt. Die Hörigen, deren Vorfahren durch Kriege unterworfen und in Abhängigkeit der Freien und Adelligen gekommen, aus dieser später für ihre Person wieder entlassen worden waren, hatten keinen freien Grundbesitz wie jene, sondern nur Land, für dessen Benutzung sie ihrem Herrn Dienste zu leisten und Zinsen zu zahlen hatten. Das Land war nicht erbliches Eigentum, sondern war ihnen nur zum Nießbrauch geliehen, war ein Lehen, daß nach dem Tode des Nießnießers (Hintersassen, Hintersiedlers) oder bei Untreue an den Besitzer zurückfiel, der es einem andern, meist dem Nachkommen, wieder verlieh. Die Unfreien standen ganz in der Gewalt der Freien und galten als eine Sache, die gehandelt werden konnte. Sie hatten zwar einen eignen Herd, lebten auf dem ihnen angewiesenen Lande, mußten aber als Abgabe Getreide, Vieh u. s. w. (Zehnt) entrichten und für den Herrn allerlei Arbeiten verrichten (frohdien). An die Lehnsherrschaft war zu liefern: